



# Wald und Holz.NRW.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

## Obere Jagdbehörde

Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf

Tel.: 0251 91797 - 0

Fax: 0211-4586-501

E-Mail: [frauke.schilling@wald-und-holz.nrw.de](mailto:frauke.schilling@wald-und-holz.nrw.de)

Web: [www.wald-und-holz.nrw.de](http://www.wald-und-holz.nrw.de)

Bearbeiter/in: Frau Schilling

Durchwahl: 0211-4586-509

Mobil: -

Az: J.3-16.04.00.05-01/08

Datum: 30.10.2008

Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Obere Jagdbehörde  
Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf

Hochsauerlandkreis  
-Untere Jagdbehörde-  
Steinstraße 27  
59872 Meschede

## Befristete Aufhebung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) Bundesjagdgesetz

I. Hiermit wird im Hochsauerlandkreis nach § 19 Abs. 3 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 622), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) Bundesjagdgesetz (BJG), auf Schalenwild mit Büchsenpatronen unter 6,5 mm zu schießen, für Frischlinge bis zu einem Gewicht von 15 kg (aufgebrochen) aufgehoben. Als Mindestkaliber wird das Kaliber .22 (5,6 mm) festgelegt. Im Kaliber .22 und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 450 Joule haben.

II. Diese Verfügung ist befristet bis zum 31.03.2013.

III. Diese Verfügung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Einschränkung des Verbotes entfallen.

## Begründung

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Schwarzwildbestände in Nordrhein-Westfalen haben im Hinblick auf die Wildschadenssituation und die Gefahr neuer Ausbrüche von Schweinepest (ESP) ein Ausmaß erreicht, das effektive Maßnahmen zur Verhinderung eines weiteren Anstiegs der Population bzw. zur lokalen Reduktion notwendig macht. Die hierzu notwendigen Abschüsse müssen nicht nur zahlenmäßig ausreichen, sondern auch richtig gegliedert sein. Der Anteil der Frischlinge an der Gesamtstrecke muss 80 % betragen. Frischlinge müssen daher bei jeder sich bietenden Gelegenheit erlegt werden.

### Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Konto der Hauptkasse der  
Landwirtschaftskammer  
Nordrhein-Westfalen

WGZ-Bank Münster

BLZ 400 600 00

Konto-Nr. 403 213

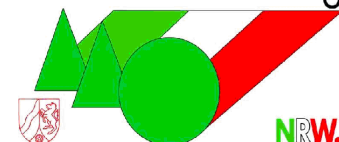
IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13

BIC/SWIFT: GENO DE MS

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933

Steuer-Nr. 337/5914/3348

Landesforstverwaltung



NRW.

Um diese Vorgabe zu erreichen, ist der ganzjährige Abschuss auch von nicht verwertbaren Frischlingen erforderlich. Dieser wird durch das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) BJG unnötig behindert. Die sog. Kleine Kugel reicht aus, um schwache Frischlinge tierschutzgerecht zu töten. Die Regelung trägt dazu bei, Hemmungen beim Abschuss nicht verwertbarer Frischlinge abzubauen; denn viele Jägerinnen und Jäger lehnen es aus ethischen Gründen ab, mit der sog. Großen Kugel auf solche Frischlinge zu schießen.

## II.

Gem. § 19 Abs. 3 LJG-NRW kann die Obere Jagdbehörde in Einzelfällen die Verbote des § 19 Abs. 1 BJG mit Ausnahme der Nummer 16 im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken und damit auch das Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) BJG, auf Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen.

Um eine intensivere Bejagung aufgrund der vorgenannten Gründe sicherzustellen, ist es erforderlich, vom Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 2 b) BJG bis zum 31.03.2013 abzuweichen. Das Abweichen ist vertretbar, weil die Wirkung von Patronen des Kalibers .22 Hornet oder stärker ausreicht, um Frischlinge bis 15 kg (aufgebrochen) tierschutzgerecht zu töten.

Die Frist unter Ziffer II war auf den 31.03.2013 festzusetzen, da mit einer kurzfristigen Entspannung der Schwarzwildsituation im Lande nicht zu rechnen ist.

Im Auftrag

Schilling